

Verkündet am 15. April 1958
[redacted] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Autovermieters Peter K [redacted] in D [redacted]
H [redacted], S [redacted]straße [redacted],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Kaufmann Werner R [redacted] in W [redacted], K [redacted]ring [redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Januar 1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger vermietet gewerbsmäßig Kraftwagen. Über einen seiner Wagen, einen Personenkraftwagen Opel-Olympia, schloß er am 1. September 1952 mit dem Beklagten einen auf unbestimmte Zeit laufenden Mietvertrag ab. Am 21. September 1952 erlitt der Beklagte beim Überholen eines Lastzuges einen Unfall, bei dem der Mietwagen erheblich beschädigt wurde. Der Wagen wurde dem Kläger noch im September 1952 zurückgegeben.

In dem alsbald eingeleiteten polizeilichen Ermittlungsverfahren wurde der Beklagte am 22. September 1952 gehört. Dabei schilderte er den Unfall näher. Der Fahrer des Lastzuges (H██████████) wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wesel, den er rechtskräftig werden ließ, wegen Übertretung nach § 73 StGB, 1, 8 Abs. 2 StVO - Gebot des Rechtsfahrens - zu 40,- DM Geldstrafe verurteilt. Die Strafakten sah der Prozeßbevollmächtigte des Klägers am 20. Februar 1953 ein.

Am 23. Januar 1954 reichte er Schadensersatzklage gegen die Halterin des Lastzuges und dessen Fahrer ein. Durch Urteil vom 30. Dezember 1954 wurde diese Klage mit der Begründung abgewiesen, der Unfall sei allein auf das Verhalten des jetzigen Beklagten zurückzuführen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Die gegenwärtige Klage, mit der der Kläger vom Beklagten Schadensersatz in Höhe von 1 030,- DM nebst Zinsen verlangt, ist am 4. Juni 1955 eingereicht und am 4. August 1955 zugestellt worden.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

- 3 -

Im Berufungsrechtszuge hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben. Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen, der Beklagte habe ihn, den Kläger, durch seine falsche Sachdarstellung zu der Auffassung gebracht, allein den Fahrer des Lastzuges treffe die Schuld an dem Unfall. Dadurch habe der Beklagte ihn von einer rechtzeitigen Klagerhebung abgehalten.

Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen.

Mit der - vom Oberlandesgericht zugelassenen - Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, es handele sich bei den Klagansprüchen um Ersatzansprüche des Vermieters wegen Verschlechterung der vermieteten Sache, die gemäß § 558 Abs. 1 BGB der kurzen Verjährung von 6 Monaten unterliegen. Dafür ist unerheblich, daß die Ansprüche auch auf eine unerlaubte Handlung des Mieters gestützt werden; denn auch solche Ansprüche fallen unter § 558 BGB, wie der erkennende Senat im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ 142, 258, 262) und in Übereinstimmung mit der im Schrifttum ganz überwiegend vertretenen Ansicht in seinem Urteil vom 28. Mai 1957 - VIII ZR 205/56 (NJW 1957, 1436) ausgesprochen hat. Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß, zumal die Revision keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat, die für eine andere rechtliche Beurteilung sprechen könnten.



Die Verjährung beginnt nach § 558 Abs. 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Sache zurückerhält, sie endete danach hier noch im März 1953, d. h. über neun Monate vor Einreichung der Klage im Vorprozeß. § 201 BGB (Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Kalenderjahres) findet nur auf Mietzinsansprüche (§ 196 Abs. 1 Nr. 6, § 197 BGB) Anwendung, nicht aber auf Ersatzansprüche, wie sie hier geltend gemacht sind.

Für eine Hemmung oder eine Unterbrechung der Verjährung bietet der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt. Eine unmittelbare oder auch entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 2 StVG und des § 6 Abs. II SHpflG kommt nicht in Betracht. Beide Bestimmungen ordnen zwar übereinstimmend an, daß beim Schweben von Verhandlungen zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten über den Schadensersatz die Verjährung gehemmt ist, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Dabei handelt es sich jedoch einmal um Sonderbestimmungen für die Ersatzansprüche des Geschädigten gegen den Halter eines Kraftfahrzeuges und gegen den Betriebsunternehmer einer Eisenbahn oder Straßenbahn, also um Ansprüche, die hier nicht in Frage stehen. Außerdem ist dem Sachvortrag des Klägers nicht zu entnehmen, daß entsprechende Verhandlungen, bevor seine Klage im Vorprozeß abgewiesen ist, zwischen ihm und dem Beklagten geschwebt haben.

II. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Bundesgerichtshof angeschlossen hat (BGHZ 9, 1, 5, 6; Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1957 - VIII ZR 70/57 - WM 1958, 393), geht das Berufungsgericht davon aus, der Verjährungseinrede könne der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehen. Dazu führt es aus, auf Verjährung würde sich der Beklagte nicht berufen können, wenn er dem Klä-

ger eine in wesentlichen Punkten unrichtige, den anderen an dem Unfall Beteiligten zu Unrecht belastende Sachdarstellung über den Hergang dieses Unfalls gegeben und dadurch, sei es auch unbeabsichtigt, den Kläger veranlaßt hätte, den Beklagten nicht rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, oder, wenn dieser dem Kläger zu erkennen gegeben hätte, er werde es auf eine gerichtliche Klärung der Frage, ob er selbst Schadensersatzpflichtig sei, nicht ankommen lassen, oder er sei mit einer Hinausschiebung dieser Klärung - etwa bis zur Durchführung eines Rechtsstreites gegen den Fahrer und die Halterin des Lastzuges - einverstanden und werde aus dem Zeitablauf später keine Rechte herleiten.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint es im wesentlichen aus tatsächlichen Erwägungen.

Es führt zunächst aus, einer unrichtigen Sachdarstellung über den Unfallhergang stehe das bloße Leugnen einer Schuld, sei es auch mit der Äußerung der Ansicht verbunden, einen anderen Unfallbeteiligten treffe die alleinige Schuld, nicht gleich. Es meint, eine solche Einlassung sei im Ergebnis nicht anders zu werten als das Leugnen der Haftung. Dieses reiche grundsätzlich nicht aus, um den gegenüber dem vermeintlichen Schuldner zunächst untätig bleibenden Gläubiger bei einem späteren Vorgehen zu berechtigen, der nunmehr erhobenen Einrede der Verjährung den Einwand der Arglist entgegen zu halten. Ergänzend legt es dar, die Entscheidung der Frage, wer von zwei an einem Unfall Beteiligten der Schuldige sei, sei sehr häufig zweifelhaft; die Ansicht des einen, er sei es nicht, vielmehr sei es der andere, ergebe - wie auch der Kläger als gewerbsmäßiger Autovermieter und insbesondere sein die Schadensersatzansprüche bearbeitender Rechtsanwalt nicht hätten verkennen dürfen - keine sichere Grundlage für die Entscheidung der Schuldfrage.

Das Berufungsgericht würdigt alsdann die Aussage des Beklagten vor der Polizei am 22. September 1952 dahin, die in ihr gegebene Sachdarstellung widerspreche, zum mindesten nicht gröblich und vor allem nicht in wirklich wesentlichen Punkten, den Tatsachen, die der Kläger im gegenwärtigen Prozeß vorgetragen habe und aus denen er die Schuld des Beklagten an dem Unfall herleite. Es berücksichtigt den Inhalt der Schreiben des Beklagten vom 20. Dezember 1952 und 10. Januar 1953 an den Kläger, die keine Angaben über den tatsächlichen Hergang des Unfalles enthalten, sondern auf den Inhalt der Ermittlungsakten verweisen, deren Anforderung und Einsicht dem Kläger anheimgestellt wird. Im übrigen vermißt es einen genügend ins einzelne gehenden Vortrag des Klägers dahin, welche tatsächlich unrichtige Sachdarstellung ihm der Beklagte gegeben habe, sowie darüber, daß dieser ihm zu erkennen gegeben habe, er werde es auf eine gerichtliche Klärung der Frage, ob er schadensersatzpflichtig sei, nicht ankommen lassen oder sei mit einer Hinausschiebung der Klärung bis zur Durchführung des Vorprozesses einverstanden und werde später aus dem Zeitablauf Rechte nicht herleiten.

2) Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten und halten auch gegenüber den verfahrensrechtlichen Rügen der Revision aus § 286 ZPO einer Nachprüfung stand. Diese rügt zwar auch Verletzung materiellen Rechts. Ihre Ausführungen kommen aber im wesentlichen auf eine dem Revisionsgericht versagte andere Würdigung des dem Berufungsgericht unterbreiteten Sachvortrages hinaus.

a) Die Revision meint, erst nach dem Vorliegen des Urteils im Vorprozeß habe der Kläger ersehen können, daß der Beklagte ihm eine falsche Sachdarstellung gegeben habe, durch die er, der Kläger, veranlaßt worden sei, den Beklagten nicht sofort in Anspruch zu nehmen. Dieses Urteil habe die Alleinschuld des Beklagten festgestellt, durch die sogar eine Haftung des Fahrers

H [REDACTED] und der Halterin des Lastzuges nach § 7 StVG ausgeschlossen sei.

Der gerügte Vorstoß gegen § 286 ZPO liegt indes nicht vor. Das Urteil im Vorprozeß ist vom Berufungsgericht nicht unbeachtet gelassen. Es hat ihm nur nicht die Bedeutung beigelegt, die ihm die Revision beimessen möchte. Ganz abgesehen davon, daß das bezeichnete Urteil im Verhältnis zum Beklagten, weil ihm nicht der Streit verkündet worden war, keinerlei Rechtskraftwirkung hat (§§ 72, 74 Abs. 3, 68 ZPO), kommt es weder darauf an, wie die Schuldfrage im Vorprozeß beurteilt worden ist, noch darauf, wie sie richtig zu beurteilen gewesen wäre. Für die hier zu entscheidende Frage, ob der Beklagte durch die Erhebung der Verjährungseinrede arglistig handelt, ist vielmehr maßgebend, ob er dem Kläger früher eine in wesentlichen Punkten unrichtige Sachdarstellung gegeben hat. Fehlt es nämlich bereits an dieser Voraussetzung, so kommt Arglist keinesfalls in Frage. Diese entsprechende Prüfung war vom Berufungsgericht selbständig vorzunehmen. Dieser Aufgabe hat es sich unterzogen, es ist allerdings aus im wesentlichen tatrichterlichen Erwägungen zu einem dem Kläger nachteiligen Ergebnis gelangt, was sich jedoch aus Rechtsgründen nicht beanstanden läßt.

b) Das Schreiben des Beklagten vom 31. März 1955, in welchem er in Erwiderung eines Schreibens des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 18. März 1955 um Verlängerung der Erklärungsfrist gebeten hat, hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht übersehen. Es hat vielmehr geprüft, ob der Beklagte sich dadurch des Rechtes, die Einrede der Verjährung zu erheben, begeben, insbesondere auf die Einrede der (bereits eingetretenen) Verjährung verzichtet habe. Diese Frage ist vom Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum verneint worden. Das wird von der Revision auch nicht ausdrücklich angegriffen.

Ihre Rüge, das Berufungsgericht habe diesem Schreiben ein Bestreben des Beklagten, die Sache zu verschleppen, den Kläger hinzuhalten und ihn von einer Klagerhebung abzuhalten, entnehmen müssen, kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen; denn darauf kommt es, nachdem die Klagansprüche bereits verjährt waren, nicht mehr an. Aus diesem Schreiben konnte das Berufungsgericht auch keine Schlüsse auf das frühere Verhalten des Beklagten ziehen; denn über dieses war nur vorgetragen, daß er nach dem Unfall in mehr oder weniger allgemeiner Form sein Verschulden und damit eine Haftung bestritten hatte, sowie daß er durch seine Schreiben vom 20. Dezember 1952 und 10. Januar 1953 den Kläger auf die Ermittlungsakten hingewiesen und ihm ihre Anforderung und Einsicht anheimgegeben hatte. Im übrigen waren dagegen greifbare Einzelheiten, die die Ansicht der Revision stützen könnten, vom Kläger nicht vorgebracht worden.

c) Auch aus der Tatsache, daß der Beklagte die Verjährungseinrede erst im 2. Rechtszuge erhoben hat, lassen sich - mit Ausnahme der Auferlegung der Kosten der Berufungsinstanz gemäß § 97 Abs. 2 ZPO, die das Berufungsgericht ausgesprochen hat - , ungünstige Schlüsse zu seinem Nachteil nicht herleiten.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum enthält, der seine Aufhebung zur Folge haben könnte, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner